

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Zielsetzung und Umfang

Mit dem am 1.1.2023 in Kraft getretenen Gesetz möchte die Bundesregierung in globalen Lieferketten die Menschenrechte und den Umweltschutz stärken. Es verpflichtet daher Unternehmen in Deutschland zur Achtung dieser Rechte durch die Einhaltung und Umsetzung bestimmter Sorgfaltspflichten, unter anderem den Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung, den Schutz vor Landraub, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, das Recht auf faire Löhne, das Recht, Gewerkschaften zu bilden, und den Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen. Die Sorgfaltspflichten gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger im eigenen Unternehmen, sondern besteht entlang der gesamten Lieferkette.

Fokus auf Risikosteuerung, Dokumentation, Beschwerdemechanismus und Berichterstattung

Unternehmen müssen in einem ersten Schritt die Risiken in ihren Lieferketten ermitteln, bewerten und priorisieren. Hierauf aufbauend ist eine Grundsatzerklärung zu veröffentlichen und sind Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen die Menschenrechte sowie Schädigungen der Umwelt zu vermeiden bzw. zu minimieren. Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind. Zu den weiteren Pflichten gehören auch die Einrichtung von Beschwerdekänaelen für die Menschen in den Lieferketten und die regelmäßige Berichterstattung über das Lieferkettenmanagement. Im Einzelnen bestehen folgende Pflichten:

- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit,
- Einrichten eines Risikomanagements,
- Durchführen regelmäßiger Risikoanalysen,
- Abgabe und Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung,
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen,
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen,
- Einrichtung von Beschwerdeverfahren,
- Dokumentation und Berichterstattung über das Lieferkettenmanagement.

Das rechtspolitische Ziel des LkSG ist, dass die Menschen in den Lieferketten, Unternehmen und auch die Konsumenten durch das Gesetz Rechtssicherheit und eine verlässliche Handlungsgrundlage für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement mit resilienten Beschaffungswegen erhalten.

Anwendungsbereich

Zunächst gilt das LkSG für Unternehmen mit mindestens 3000 Arbeitnehmer:innen, ab 1.1.2024 bereits für Unternehmen mit mindestens 1000 Arbeitnehmer:innen. Aber auch für kleinere Unternehmen in der Lieferkette dürfte das Gesetz Auswirkungen haben, da Kunden auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bestehen werden.

Umsetzung und Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Das Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung, lässt aber eine unabhängig vom LkSG begründete Haftung unberührt.

Die Umsetzung des Gesetzes wird durch das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** überwacht, das mit umfassenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist und Zwangs- und Bußgelder verhängen kann. Gegenwärtig laufen erste Auskunftersuchen an betroffene Unternehmen, wonach diese die ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Errichtung eines umfassenden Beschwerdeverfahrens beschreiben und berichten sollen, wie die internen Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement nach LkSG festgelegt wurden. Diese Abfragen in Form von Verwaltungsakten sind mit dem Hinweis auf verwaltungsrechtliche Zwangsmittel im Fall der Nichtbefolgung verbunden, die Frist zur Beantwortung wurde auf drei Wochen gesetzt. Diese ersten Aktivitäten zeigen, dass das BAFA seine Aufgabe wahrnimmt und mit erweiterten personellen Ressourcen den „partnerschaftlichen Dialog“ ernsthaft vorantreibt und letztlich das LkSG durchgesetzt (*enforced*) wird.

Ausblick: Entwicklungen in der EU

Auf europäischer Ebene hat bereits die in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die in diesem Jahr in nationales Recht umzusetzen ist, umfassende Verpflichtungen zur Berichterstattung über das Unternehmen und seine Wertschöpfungsketten eingeführt. Zudem will die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), die sich derzeit noch im Entwurfsstadium und im europäischen Gesetzgebungsprozess befindet, umfassende Sorgfaltspflichten hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in den Wertschöpfungsketten etablieren und gleichzeitig Verantwortlichkeiten (*directors' duty of care*) definieren. Es bleibt abzuwarten, wie weit die endgültige CSDDD über das LkSG hinausgeht. Ein weiterer Anpassungsbedarf im nationalen Recht ist aber bereits absehbar.

- Fortsetzung folgt -